



Vorbemerkung: Unsere Bundesrätinnen und Bundesräte bezahlen ihre Steuern und ihre Miete wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes auch. Nach ihrem Rücktritt haben sie weder Anrecht auf ein Dienstfahrzeug noch auf ein Sekretariat oder Büroräumlichkeiten. Dies sollte bei einem Vergleich der Situation mit anderen Ländern berücksichtigt werden.

Einkommen und Rente

- Wie viel verdient eine Bundesrätin oder ein Bundesrat? Wie hoch ist seine oder ihre Rente?

- Das Bruttojahreseinkommen einer Bundesrätin oder eines Bundesrats beträgt 451'417 Franken (Stand 1. Januar 2019). Es wird wie die anderen Löhne des Bundespersonals der Teuerung angepasst. Bei Realloohnerhöhungen beim Bundespersonal wird das Gehalt einer Bundesrätin oder eines Bundesrates nicht angepasst.
- Hinzu kommt eine Spesenpauschale von jährlich 30'000 Franken (Stand 1. Januar 2019; nicht indexiert). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident erhält zusätzlich eine Entschädigung von 12'000 Franken pro Jahr.
- Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen.
- Die Rente einer alt Bundesrätin oder eines alt Bundesrates beträgt 50 Prozent des Einkommens einer amtierenden Bundesrätin oder eines amtierenden Bundesrates.
- Tritt eine Bundesrätin oder ein Bundesrat zurück, so hat sie oder er nach mindestens vier Amtsjahren Anrecht auf eine ganze Rente.
- Bei einem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen kann auch schon vor Ablauf von vier Amtsjahren eine volle Rente gewährt werden. Darüber entscheidet die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.
- Solange eine ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Lohnnebenleistungen

- Hat eine Bundesrätin oder ein Bundesrat Anrecht auf eine Dienstwohnung? Stellt der Bund eine Dienstwohnung zur Verfügung? Wird diese vom Bund auch bezahlt?

Nein. Die Bundesrätinnen und Bundesräte bezahlen ihre Wohnung selbst. Bei Bedarf werden sie bei der Suche nach einer Wohnung in der Hauptstadt unterstützt. Ansonsten sind sie den anderen Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt.

- Kommen die Bundesrätinnen und Bundesräte in den Genuss anderer Vergünstigungen?

Festnetztelefon zu Hause und Mobiltelefon: keine Abonnements- und Verbindungskosten (Gespräche und Fax). Kostenlose Multimediainfrastruktur (Radio, Fernsehen, IT). Die Radio-

und Fernsehempfangsgebühren bezahlen die Mitglieder des Bundesrates hingegen direkt. Ausserdem erhalten die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin neben dem GA 1. Klasse auch ein Abonnement der Seilbahnen Schweiz.

- Ist die Sicherheit konstant gewährleistet? Worin bestehen die Massnahmen?

Selbstverständlich ist ein Sicherheitsdispositiv vorhanden. Aus Gründen der Geheimhaltung wird darüber aber nicht informiert.

- Welche Sicherheitsmassnahmen für ehemalige Bundesräte?

Ehemalige Mitglieder des Bundesrates und ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler haben während einem Jahr Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen im Bereich Sicherheit wie vor dem Ausscheiden aus dem Amt. Danach können sie bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung oder Gefährdung ihre Sicherheit beim Bundessicherheitsdienst (BSD) eine Sicherheitsbeurteilung und -beratung verlangen.

Fahrzeuge und andere Verkehrsmittel

- Welche Fahrzeuge stehen einem Bundesrat oder einer Bundesrätin zur Verfügung?

Vorbemerkung: Für den Fahrzeugpark des Bundes, bestehend aus etwa zwanzig Repräsentationsfahrzeugen, ist das VBS zuständig. Im Durchschnitt sind die Fahrzeuge zehn Jahre in Betrieb. Je nach Zustand werden sie aber bis zu 15 Jahre genutzt und erst nach 350'000 bis 400'000 Kilometern ausrangiert.

Die Repräsentationsfahrzeuge der Bundesrätinnen und Bundesräte sind mit einem Vierradantrieb ausgerüstet. Meistens handelt es sich um Mercedes-Fahrzeuge der Serie 350 oder 450.

Jede Bundesrätin und jeder Bundesrat hat Anrecht auf:

- 1 Repräsentationsfahrzeug

1 Dienstfahrzeug für den persönlichen Gebrauch (Marke und Ausführung nach Wahl; Preislimite: etwa 100'000 Franken). Eigentümer ist der Bund. Tritt eine Bundesrätin oder ein Bundesrat zurück, so kann sie oder er dem Bund das Fahrzeug zum Eurotax-Tarif abkaufen. Für Privatbenutzung des Dienstfahrzeugs wird **pro Monat 0.8% des Kaufpreises** (ohne Mehrwertsteuer) aufgerechnet und im Lohnausweis unter Ziffer 2.2. „Privatanteil Geschäftswagen“ ausgewiesen. Dieser Betrag unterliegt ebenfalls der AHV-Steuerpflicht.

Das Repräsentationsfahrzeug ist im Kanton Bern eingelöst, das Dienstfahrzeug im Wohnsitzkanton.

Der Ersatz eines Repräsentationsfahrzeugs ist ab 100'000 km vorgesehen, also nach etwa drei bis vier Jahren.

Der Ersatz des Dienstfahrzeugs ist nach frühestens vier Jahren vorgesehen.

Die ersetzten Repräsentationsfahrzeuge werden in die Repräsentationsflotte des Bundes integriert.

Jeder Bundesrätin und jedem Bundesrat steht für die Nutzung des Repräsentationsfahrzeugs eine Fahrerin oder ein Fahrer zur Verfügung. Bei Privatreisen ins Ausland muss die Bundesrätin oder der Bundesrat die Unterkunftskosten der Fahrerin oder des Fahrers übernehmen. Dies kommt erfahrungsgemäss eher selten vor.

Das Dienstfahrzeug darf von der Ehefrau eines Bundesrates oder dem Ehemann einer Bundesrätin genutzt werden.

- Können die Bundesrätinnen und Bundesräte die Flugzeuge und Helikopter des Bundes benutzen? Wie steht es mit SBB-Abonnements?

Die Bundesrätinnen und Bundesräte können die Flugzeuge und Helikopter des Bundes zu Dienstzwecken benutzen. Dasselbe gilt für Personen, die sie begleiten und die von ihnen bestimmt werden (Schweizer Delegation).

Zudem erhalten die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin neben dem GA 1. Klasse auch ein Abonnement der Seilbahnen Schweiz.
